

Stadt Albstadt

Satzung

über Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften der Bebauungsplanänderung „Westlich der Erich-Kästner-Straße“, Albstadt-Tailfingen

Nach § 10 BauGB in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes am 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung ... die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die im Textteil aufgeführten Örtlichen Bauvorschriften der Bebauungsplanänderung „Westlich der Erich-Kästner-Straße“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 14.05.2020 im Maßstab 1:1000.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil vom 14.05.2020.
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 03.06.2020.
- den Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 03.06.2020.

Dem Bebauungsplan ist eine gemeinsame Begründung beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

Udo Hollauer
Erster Bürgermeister